



## Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weilerbach für das Jahr 2026 vom 20.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	18.423.506 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.485.507 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag <sup>1</sup> auf	-62.001 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.135.934 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.154.300 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.972.400 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.818.100 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>2</sup> auf	3.682.166 Euro.

<sup>1</sup> Unzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	4.000.000 Euro
zusammen auf	4.000.000 Euro.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 515.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.400.000 Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0 Euro.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Sondervermögen <sup>3</sup> „Freibad VG Weilerbach“ auf	189.000 Euro
Sondervermögen <sup>4</sup> „Kanalwerk VG Weilerbach“ auf	241.270 Euro
zusammen auf	430.270 Euro.

<sup>3</sup> Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“.

<sup>4</sup> Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
Sondervermögen „Freibad VG Weilerbach“ auf	200.000 Euro
Sondervermögen <sup>4</sup> „Kanalwerk VG Weilerbach“ auf	300.000 Euro
zusammen auf	500.000 Euro.
3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	
Sondervermögen <sup>4</sup> „Kanalwerk VG Weilerbach“ auf	0 Euro.
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen	
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite	
aufgenommen werden müssen	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

### **§ 7 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die öffentliche Entwässerungsanlage nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

1. Die zu zahlenden Entgelte für die öffentliche Entwässerungsanlage werden gemäß § 1 Abs. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung:
  - a) Schmutzwassergebühr 2,10 €/m<sup>3</sup>
  - b) wiederkehrender Beitrag für Oberflächenentwässerung 0,35 €/m<sup>2</sup>
  - c) wiederkehrender Beitrag für Straßenoberflächenentwässerung (Ortsstraßen) 0,35 €/m<sup>2</sup>

2. Die einmaligen Beiträge nach § 7 KAG in Verbindung mit § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung:

- a) Schmutzwasser auf 5,05 €/m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche
- b) Oberflächenwasser auf 18,30 €/m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche
- c) Oberflächenentwässerung der Gemeindestraßen auf 21 €/m<sup>2</sup> Straßenfläche.

### **§ 8 Umlage<sup>5</sup>**

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 37 v. H. festgesetzt.

### **§ 9 Eigenkapital**

Der Stand des festgestellten Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 20.024.821,43 Euro. Festgestellte Folgebilanzen liegen noch nicht vor.

### **§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

### **§ 11 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Alle Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

### **§ 12 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

---

<sup>5</sup> Nur für Gemeindeverbände.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.<sup>6</sup>

### **§ 13 Leistungszahlungen<sup>7</sup>**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für Leistungsstufen                       | 0 Euro  |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 0 Euro. |

### **§ 14 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren) ergehen keine.



Gemeindeverwaltung, Weilerbach den 20.02.2026

.....  
Ralf Schwarm  
Bürgermeister

<sup>6</sup> Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen.

<sup>7</sup> Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD.  
An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort.